



Satzung des Vereins Spielverein Werth 1929 e.V. Isselburg Werth

Neufassung nach Neugliederung des Vereins mit 3 Abteilungen.

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1929 gegründete Verein führt den Namen „Spielverein Werth 1929 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Isselburg-Werth.
3. Der Verein ist beim Amtsgericht Bocholt unter VR 393 eingetragen und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Jugend.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Aufnahmeantrag muss schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Sollte eine Mitgliedschaft nicht möglich sein, muss die Ablehnung schriftlich begründet werden.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennt der Antragsteller die Satzung, die Geschäftsordnung und die Jugendsatzung des Vereins an.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder.
2. Rechts- und Ordnungsmaßnahmen
(Verweis, Verwarnung, Ermahnungen)
(Ausweisung und Hausverbot)

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a.) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
Zur Etatsicherung ist ein Austritt nur halbjährlich zum 30.06. oder zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann ebenso erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied



SU Werth 1929 e.U. · Pendeweg 28 · 46419 Isselburg (Werth)

auch nach 2-maliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand, nachdem dem Mitglied die Gelegenheit des rechtlichen Gehörs gewährt worden ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf evtl. Vereinsvermögen

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, die halbjährlich durch Einzugsverfahren abgebucht werden.
2. Mitgliedsbeträge werden bei der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben und evtl. Veränderungen werden den Mitgliedern durch den Vorstand in der Hauptversammlung vorgeschlagen und nach Beschluss der Mitglieder festgelegt.
3. Besonderheiten der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt und sind für die Mitglieder auszuhängen.
4. Bereits gezahlte Beträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
- b. Haftender Vorstand
- c. Gesamtvorstand mit Abteilungsleiter der Abteilungen
- d. Abteilungsversammlungen mit den haftenden Abteilungsvorständen
- e. Jugendversammlung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
Der Vorstand muss eine „außerordentliche Mitgliederversammlung“ einberufen, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalitäten der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Presse, Aushang und sonstige Medien.
3. Jedem volljährigen Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 28 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Diese Anträge sind dann in der Einladung zur Versammlung aufzuführen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
Entscheidungen über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen sind mit 2/3 Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen gelten als nicht gegeben und werden nicht mitgezählt.



SU Werth 1929 e.U. · Pendeweg 28 · 46419 Isselburg (Werth)

Der Gesamtvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift/Ergebnisprotokoll anzufertigen. Diese ist von dem Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführerin (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und von der nächsten Versammlung zu genehmigen.
8. Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann eine Protokolleinsicht vor der nächsten Jahreshauptversammlung gefordert werden.
9. Auf Wunsch eines Antragsstellers muss eine Sachlage in die Niederschrift schriftlich aufgenommen werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig.
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands und der Abteilungen.
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - e) Wahl des Vorstands
 - f) Bestätigung des Jugendvorstands und Abteilungsvorstände
 - g) Wahl des Kassenprüfer
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 10 Geschäftsordnung, Vereinsordnung, Jugendordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung/Jugendordnung selbst. In ihr werden alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen.

Diese Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - 1.) dem/der Vorsitzenden
 - 2.) dem/der Geschäftsführer
 - 3.) dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in

 - 4.) Abteilungsleiter Volleyball
 - 5.) Abteilungsleiter Fußball
 - 6.) Abteilungsleiter Breitensport

Position 1-6 Haftender Vorstand

 - 7.) Volleyball-Obmann
 - 8.) Fußball-Obmann
 - 9.) Breitensport-Obmann
 - 10.) Volleyball-Jugendobmann
 - 11.) Fußball-Jugendobmann
 - 12.) Breitensport-Jugendobmann
2. Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Gesamtvorstands gebunden.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer, die Abteilungsleiter Volleyball, Fußball und Breitensport. Jeweils 2 von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die übrigen 6 Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnis
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den haftenden Vorstand vertreten.



SU Werth 1929 e.U. · Pendeweg 28 · 46419 Isselburg (Werth)

5. Kein Vorstandsmitglied kann mehrer Ämter auf sich vereinen.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen und Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und Zuwendungen.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre drei Rechnungsprüfer, die die Tätigkeit des Vorstands zu überwachen haben. Sie dürfen nicht Vorstandsmitglied sein.
2. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch die Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Buch- und Kassenführung wird eine Entlastung des Vorstands an die Mitgliederversammlung vorgeschlagen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn diese in der Einladung angekündigt war.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Isselburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die Liquidation findet gem. § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt.